

Merkblatt

Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Richtlinien-„Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“ gültig für das Antragsjahr 2022/2023

Die nachfolgenden Bestimmungen und Beihilfesätze gelten für die Anträge auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die bis zum 31.08.2022 eingereicht werden.

Antrag auf Umstrukturierung

Der Teilnahmeantrag liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville aus und ist dort zu stellen. Weiterhin stehen die Formulare auf der Internetseite: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter dem Menüpunkt „Umwelt & Verbraucher -> Landwirtschaft/Weinbau -> Weinbau -> Förderung im Weinbau“ zum Download bereit.

Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Betriebe, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Rebfläche haben.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn vom Dezernat Weinbau, Eltville die Genehmigung zum Beginn der Maßnahme sowie der Bescheid zur Wiederbepflanzung von Rebflächen gemäß Art. 66 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt.
Wird eine Maßnahme ohne Genehmigung begonnen, erfolgt eine Ablehnung der Fördermaßnahme.
- Beantragte Umstrukturierungsmaßnahmen müssen innerhalb von einem Jahr abgeschlossen werden.
- Pro Maßnahme / Schlag ist ein gesondertes Anlagenblatt auszufüllen.
- Zusammenhängende Flurstücke können auf einem Anlagenblatt (bei gleicher Maßnahme) beantragt werden, wenn die Fertigstellung im selben Jahr erfolgt.
- Bei der Neuanlage von Teilflächen muss eine Skizze eingereicht werden.
- Alle für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung notwendigen Angaben, die in der Weinbaukartei nicht enthalten sind, sind vom Antragsteller zu belegen (z. B. Zeilenbreite, Rebsorte, Unterlagsrebsorte, Klon der Rebsorte).
Bitte prüfen Sie vorab, ob die Angaben in der Weinbaukartei enthalten sind.
- Die Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken durch Reduzierung des Zeilenabstandes ist nur bei Anlagen mit mindestens **2,30 m** Zeilenbreite förderfähig.

- Sowohl bei Verbreiterung als auch bei Reduzierung des Zeilenabstandes muss die ursprüngliche Zeilenbreite um mindestens 10 cm von der Zielzeilenbreite abweichen.
- Eine Mindestzeilenbreite von **1,80m** in Flachlagen und **1,60m** in Steillagen gilt generell für Code 1.
- ein bloßer Klonen- und/oder Unterlagenwechsel ist **nicht** mehr förderfähig!
- Die Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern kann nur für Flächen beantragt werden, die auch für die Umstrukturierung gemäß Code 1 oder Code 2 beantragt sind. Es muss eine Mauerfläche von mind. 10 m² errichtet oder wiederhergestellt werden.
- Für die Förderung gilt eine Mindestgröße der förderfähigen Rebfläche von 500 m², die auch durch die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit aus nebeneinanderliegenden Flurstücken, die ebenfalls zur Umstrukturierung beantragt sind, erreicht werden kann.
- **Gefördert wird die Nettofläche, d.h. die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers.**
- Für die beantragten Umstellungsmaßnahmen ist, im Jahr der Auszahlung, die Abschlussmeldung bis zum 30.06.2023 einzureichen.
- Alle beantragten Flächen (Maßnahmen) werden nach Abgabe der Abschlussmeldung zu 100% vor Ort kontrolliert (VOK).

Sanktion

*Nicht angezeigte Abweichungen von der Antragsfläche zur förderfähigen Fläche (tatsächlich gepflanzte Fläche) über 20% führen zu einer Sanktion, Abweichungen über 50% führen zu einer Gesamtablehnung des Förderantrags! Berechnung der prozentualen Abweichung: Differenz zw. beantragter Fläche und förderfähiger Fläche * 100 / förderfähige Fläche.*

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem Gemeinsamen Antrag Agrarförderung zu beantragen, der bis spätestens 15. Mai des Jahres zu stellen ist, in dem die Maßnahme abgeschlossen wird.

Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Dezernat Weinbau, Eltville unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „Abschlussmeldung“ als Verwendungsnachweis unmittelbar nachdem alle erforderlichen Maßnahmen tatsächlich fertig gestellt sind, schriftlich anzuzeigen.

Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Code 1 und Code 2:

- alle Pfropfreben gepflanzt
- alle Pflanzpähle gesteckt
- alle Endpähle mit Verankerung installiert
- mind. 1 Draht je Zeile gespannt

Code 3:

- Vorlage der Rechnungen (im Original) über Fremdleistungen und Materialkosten als Verwendungsnachweise

Code 3 kann nur in Kombination mit Code 1 oder Code 2 beantragt werden.

Falls bei der VOK festgestellt wird, dass eine Maßnahme nicht vollständig oder nicht richtig fertig gestellt wurde, ist mit Sanktionen (Kürzung der Fördersumme) zu rechnen.

Cross Compliance

Die Betriebe unterliegen für drei Jahre nach der Beihilfezahlung „Cross Compliance“ Überprüfungen. Sie müssen daher für drei, der Förderung folgenden, Jahre einen Antrag auf Agrarförderung (Gemeinsamer Antrag und Flächennutzungsnachweis) abgeben.

Planskizzen

Werden nur eine oder mehrere Teilflächen eines Schrages gepflanzt, muss eine Planskizze vorgelegt werden, in der das/die zu bepflanzende/n Teilstück/e eingezeichnet wird/werden.

Hieraus muss die Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Größe der beantragten Pflanzung innerhalb des Schrages eindeutig zu erkennen sein.

Werden nur Teilflächen eines Flurstücks bepflanzt gilt gleiches.

Die Planskizze soll Angaben zur Zeilenzahl und Zeilenrichtung enthalten.

Dringende Bitte an alle Antragsteller:

- Antrag sorgfältig und gut lesbar ausfüllen.
- Pflanzung/Maßnahme wie beantragt durchführen.
- Änderungen vorher mit dem Dezernat Weinbau, Eltville besprechen.
- Meldetermine unbedingt einhalten.
- Gemeinsamen Antrag und Flächennutzungsnachweis zur Beantragung der Auszahlung oder wegen „Cross-Compliance“ Verpflichtung bis 15.05. des jeweiligen Jahres im Dezernat Weinbau (oder beim zuständigen Landratsamt [gilt für Mischbetriebe]) abgeben.

Fördermaßnahmen und Beihilfehöhe

Umstrukturierungsmaßnahmen	max. Beihilfe	
	Rebfläche < 40% Hang- neigung	Rebfläche >= 40% Hang- neigung
Code 1 Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Anpassung des Zeilenabstandes der Rebfläche und / oder • Sortenumstellung durch Wechsel der Ertragsrebsorte und / oder Wechsel der Unterlagenrebsorte und / oder Wechsel des Klones und / oder • Neuanpflanzung von Rebflächen sowie Anpflanzung nach Flurbereinigungsmaßnahmen <p>Bei allen Maßnahmen ist die Erstellung einer neuen Unterstützungsanlage und die Einhaltung der Mindestzeilenbreiten von 1,80 m in Rebflächen mit einer Hangneigung < 40% und 1,60 m in Rebflächen mit einer Hangneigung >=40% erforderlich.</p>	8.000 € / ha	19.000 € / ha
Code 2 Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30% Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen (Begrünung) • Bepflanzung der Terrassen <p>Anm.: im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen werden für die Anpflanzung der Terrassen die Fördersätze gemäß Code 1 angewendet.</p>	24.000 € / ha	24.000 € / ha
Code 3 Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern		
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern (mind. 10 m²), Kostennachweis durch Vorlage von Originalrechnungen, Förderfähig sind bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten, max. 150 €/m² Maueransichtsfläche. <p>Code 3 kann nur in Kombination mit Code 1 oder Code 2 beantragt werden!</p>	max. 150 € / m ²	max. 150 € / m ²
Code 4 Installation von Bewässerungsanlagen		
<p>ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen Förderfähig sind bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten, max. 2.000€/ha</p>	2.000 € / ha	2.000 € / ha

Zuständige Behörde: RP-Darmstadt, Dez. V 51.2 Weinbau Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville

Ansprechpartner:

Frau Eberding Tel.: 06123-9058-38 Email: jenny.eberding@rpda.hessen.de
Herr Müller Tel.: 06123-9058-24 Email: wolfgang.mueller@rpda.hessen.de